



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V.

**zum „Bericht der Bundesregierung zur Situation der
Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer
Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen
und deren Kinder“**

Berlin, November 2012

Mangelnde Finanzierung und unzureichende Strukturen erschweren den Schutz von Frauen und deren Kindern vor Gewalt

Die Fakten liegen vor – jetzt ist politisches Handeln gefordert

Frauenhauskoordinierung e.V. vertritt die Interessen der Frauenhäuser und der anderen Unterstützungseinrichtungen bei Gewalt unter dem Dach der Bundesverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Der Paritätische), Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EW DE) und Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein e.V. (SkF) sowie von weiteren Frauenhäusern in ihrer Mitgliedschaft.

Seit ihrer Gründung setzt sich Frauenhauskoordinierung e.V. offensiv für die Sicherung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ein. Dazu gehört auch die Forderung nach einer verlässlichen und bundesweiten Regelung zur Finanzierung der Frauenhäuser und aller anderen Unterstützungseinrichtungen bei Gewalt gegen Frauen.

Mit dem Bericht der Bundesregierung liegt nun eine umfassende Analyse der Hilfestrukturen und deren Finanzierungsgrundlagen vor. Diese macht noch einmal deutlich: Es besteht dringender Handlungsbedarf. Zu den Details legt Frauenhauskoordinierung e.V. im Folgenden ihre fachlichen Positionen und Forderungen dar.

Gefahr erkannt, doch nicht gebannt

In zahlreichen Anträgen und Anfragen aller Bundestagsfraktionen wurde in den vergangenen Jahren auf die prekäre Situation der Frauenhäuser und Unterstützungseinrichtungen aufmerksam gemacht. Es gab zusammen mit dem vorliegenden Bericht insgesamt drei Berichte der Bundesregierung zur Lage der Frauenhäuser bzw. des Hilfesystems sowie 2008 eine Anhörung vor dem Bundestagsausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend (FSFJ). Eine weitere Anhörung im Bundestagsausschuss ist für den 10. Dezember 2012 geplant.

Zudem befasste sich die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen-Konferenz (GFMK) mehrfach mit dem Thema und forderte die Bundesregierung zum Handeln auf. Der Deutsche Verein beschäftigte sich ebenfalls intensiv mit der Finanzierungsproblematik und zeigte den Handlungsbedarf auf.

Dies alles führte jedoch nicht dazu, dass für die von Frauenhauskoordinierung e.V. und den anderen Bundesnetzungen immer wieder vorgetragenen Schwierigkeiten befriedigende Lösungen geschaffen wurden. An den bereits 1983 konstatierten Problemen hat sich bis heute nahezu nichts geändert. Mit dem nun vorliegenden Bericht der Bundesregierung verbindet Frauenhauskoordinierung e. V. große Erwartungen, dass die Politikerinnen und Politiker hier endlich Verantwortung übernehmen. Es gibt keinen Erkenntnismangel, es mangelt an Taten.

Die Analyse der Bundesregierung untermauert die Notwendigkeit, Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder nachhaltig zu sichern

Frauenhauskoordinierung e.V. begrüßt die gründliche Analyse der Strukturen, der Leistungen und deren Finanzierung für den gesamten Hilfebereich für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Bericht der Bundesregierung. Er untermauert nachdrücklich die wiederholten Problemanzeigen und Forderungen der Frauenhauskoordinierung e. V. zur Sicherstellung der Finanzierung und zum Ausbau der Hilfestruktur. Fest steht, dass sowohl hinsichtlich der Strukturen als auch bezüglich der Ressourcen im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen eklatante Mängel bestehen.

Frauenhauskoordinierung e.V. begrüßt ausdrücklich, dass im sozialwissenschaftlichen Teil die geleistete Facharbeit in den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen¹ gewürdigt und anerkannt wird.

Frauenhauskoordinierung e.V. unterstützt den im Bericht der Bundesregierung zu Grunde gelegten Ansatz einer lebenslauforientierten Gleichstellungspolitik im Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit. Das Erleben von Gewalt ist für die betroffenen Frauen und deren Kinder eine besondere Belastung im Lebensverlauf. Häufig müssen sie noch weitere Belastungen wie Migration, Behinderungen oder gesundheitliche Einschränkungen bewältigen. Dafür benötigen die Frauen und ihre Kinder gezielte Unterstützung, die an den unterschiedlichen Bedarfen ausgerichtet ist. Hierfür ist ein differenziertes System von spezifischen Hilfeeinrichtungen bei Gewalt erforderlich.

Rechtsgutachten der Wohlfahrtsverbände

Das von den Wohlfahrtsverbänden in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Joachim Wieland und Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms ergänzt den Bericht der Bundesregierung mit wichtigen Lösungsansätzen zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Für die Wohlfahrtsverbände ist es von zentraler Bedeutung, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder Zugang zu Schutz und Hilfe finden. Dies setzt die verbindliche Anerkennung ihres Rechts auf effektiven Schutz und Hilfe sowie eine verlässliche Finanzierung des Hilfesystems voraus. Das von den Wohlfahrtsverbänden in Auftrag gegebene Rechtsgutachten prüft deshalb die Handlungsmöglichkeiten des Bundes und schlägt verschiedene Wege vor.

Die Kernbotschaft des Gutachtens: Es bestätigt eindeutig die Regelungsbefugnis des Bundes.

Ein weiteres Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dagmar Oberlies wurde vom Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff) beauftragt. Auch dieses

¹ Im Folgenden stehen die Begriffe Frauenhäuser und Fachberatungsstellen wie im Bericht der Bundesregierung für Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen, Frauennotrufe, Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen bei Häuslicher Gewalt.

Gutachten befasst sich mit den Regelungsmöglichkeiten des Bundes und beschreibt Lösungsansätze auf Bundes- und Länderebene. Auch in diesem Gutachten wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgestellt.

Unterfinanzierung, Unsicherheit und Zugangsbarrieren prägen das System

Der Bericht der Bundesregierung enthält im rechtswissenschaftlichen Teil eine gründliche Analyse der Grundlagen der Finanzierung und macht Verbesserungsvorschläge. Leider beschränken sich diese jedoch auf Nachbesserungen am vorhandenen Flickenteppich und die Schlussfolgerungen in der Stellungnahme der Bundesregierung greifen zu kurz.

Das sozialwissenschaftliche und auch das rechtswissenschaftliche Gutachten der Bundesregierung zeigen, dass sämtliche Probleme, wie zum Beispiel Zugangshindernisse, durch Defizite im geltenden Leistungsrecht, im Verfahrens- und Organisationsrecht und „vor allem im Finanzierungsrecht“² erkannt sind. Diese ergeben sich aus der Struktur der derzeitigen uneinheitlichen Finanzierungslandschaft. Deutlich wird vor allem, dass das gesamte Unterstützungsangebot – Frauenhäuser und Fachberatungsstellen – im Wesentlichen unterfinanziert ist³ und „nicht für alle betroffenen Frauen gleichermaßen zugänglich“ ist.⁴

Ein Bundesgesetz schafft Rechtssicherheit

Das Gutachten der Wohlfahrtsverbände sieht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gegeben. Es hält eine umfassende Regelung in einem Bundesgesetz zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG für erforderlich und möglich. Dieses Bundesgesetz muss neben einem rechtlichen Anspruch auf Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder auch finanzielle und organisatorische Fragen des Hilfenetzes regeln.⁵

Das vom bff in Auftrag gegebene Gutachten empfiehlt ebenfalls die Regelung individueller Rechtsansprüche in einem Bundesgesetz unter Einschluss von Regelungen zur „Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Diensten und Einrichtungen (durch die Länder und Kommunen)“.⁶

² Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Gesamtzusammenfassung der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Bestandsaufnahme, Teil III, Seite 323.

³ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Gesamtzusammenfassung der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Bestandsaufnahme, Teil III, Seite 324.

⁴ Wie Fußnote 3.

⁵ Gutachten Wieland, Schuler-Harms, 2012, Seite 10-14.

⁶ Gutachten Oberlies, 2012, Zusammenfassung, Seite 4, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/suche.html?keywords=Gutachten&x=5&y=7>.

Das SGB II ist der falsche Ort für die Verankerung von Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Sogar die Bundesregierung erkennt in ihrer Stellungnahme „als grundlegenden strukturellen Nachteil, dass die leistungsrechtliche Verortung der Hilfen für gewaltbetroffene Frauen zur Zeit überwiegend über Normen des Sozialrechts erfolgt ... und nicht auf den individuellen Hilfebedarf bei Gewalterfahrungen“ zugeschnitten ist. Dies gilt insbesondere für das SGB II. Strukturell ähnliche Probleme bestehen auch im Hinblick auf die psychosozialen Leistungen im SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).⁷

Die Bundesregierung stellt fest, dass der Auftrag des Frauenhauses nicht in erster Linie auf die Wiedereingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist, sondern dem Schutz und der Hilfe für von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern in akuten Krisensituationen dient. Die Schutz-, Beratungs- und Betreuungsleistungen sollen den Betroffenen helfen, die gewaltgeprägte Lebenssituation zu überwinden beziehungsweise zu bewältigen und eine gewaltfreie Lebensperspektive zu entwickeln.

Obwohl die Bundesregierung ausdrücklich klarstellt, dass sie unter dem Aspekt der Wahrung der Rechtseinheit sowie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bundesgesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG für erforderlich hält,⁸ beschränkt sie sich in ihren Schlussfolgerungen leider nur darauf, zu „prüfen, ob es im Schnittstellenbereich von SGB II, XII und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder im AsylbLG klarstellender Regelungen bedarf“.⁹

Die Bundesregierung wählt hiermit den für die Praxis denkbar ungünstigen Weg: Lediglich Lücken im bestehenden System sozialrechtlicher Gesetze schließen zu wollen, ändert grundsätzlich nichts an den bekannten Problemen der Tagessatzfinanzierung, dem hohen bürokratischen Aufwand, der fehlenden verlässlichen Finanzierung der Kurzaufenthalte und den fehlenden verbindlichen Regelungen für Kostenerstattungen zwischen den Ländern und Kommunen. Die bestehenden Probleme werden damit zementiert. Probleme, die spätestens seit der Anhörung im Bundestagsausschuss FSFJ 2008 bekannt sind. Doch Lösungen wurden nicht geschaffen. Im Gegenteil - im Bereich der Kostenerstattung haben sich die Missstände eher verschärft.

Insofern geht auch der Vorschlag der Bundesregierung ins Leere, die Kostenerstattung über Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Kommunen und Ländern zu regeln. Die Nachteile liegen auf der Hand: Es fehlt dafür an Rechtsgrundlagen und an Verpflichtungen für alle Kommunen und Länder. Erforderlich wären eine Vielzahl von Kooperationsvereinbarungen, Rahmenvereinbarungen und bilaterale Vereinbarungen

⁷ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Stellungnahme der Bundesregierung, Seite XXIX.

⁸ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Gesamtzusammenfassung der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Bestandsaufnahme, Teil III, Seite 327; siehe auch Stellungnahme der Bundesregierung, Seite XXV.

⁹ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Stellungnahme der Bundesregierung, Seite XXX.

mit den beteiligten Akteuren. Es ist zu befürchten, dass der bürokratische Aufwand so noch erhöht wird und die Unsicherheiten für die Träger der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen erhalten bleiben.

Der Vorschlag, kalkulatorische Kosten für den Kostenausgleich zwischen Kommunen, die unterschiedliche Wege der Finanzierung gehen, zu Grunde zu legen, berücksichtigt zudem nicht, dass auch die Verwaltung aufgrund der Verfassung an das geltende Gesetzesrecht gebunden ist. Eine vertragliche Vereinbarung darf nicht zu Lasten Dritter getroffen werden– hier der nicht an der Vereinbarung beteiligten Leistungsträger, die nach § 36a SGB II erstattungspflichtig wären.

Nötig ist eine mutige rechtliche Neuregelung statt zögerlicher Nachbesserungen an problematischen Finanzierungsgrundlagen

Die von der Bundesregierung favorisierte „behutsame, aber effektive Fortentwicklung des geltenden Rechts auf bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Ebene sowie (durch) die aktive Nutzung konsensualer Instrumente auf untergesetzlicher Ebene“¹⁰ hat sich nicht bewährt, sie hat keine Verbesserungen gebracht. Deutliche Beispiele hierfür sind die Praxis in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern.¹¹

Unbegründet erscheint aus Sicht von Frauenhauskoordinierung e.V. auch das Vertrauen in verwaltungsinterne „konsensuale“ Lösungen. Diese haben in der Vergangenheit in Einzelfällen zwar zu Verbesserungen geführt, vermochten aber die Grundproblematik nicht zu lösen und erweisen sich schon wegen der geringen Reichweite als der ungünstigste Weg für die betroffenen Frauen und deren Kinder sowie für die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen.

Um den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sicherzustellen, sind verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen für die gesamte Bundesrepublik und ein umfassendes Gesamtkonzept für eine auskömmliche Finanzierung erforderlich, die dem spezifischen Unterstützungsbedarf der Betroffenen Rechnung tragen. Der Bund sollte alles daran setzen, unter Sondierung der vorliegenden Vorschläge mit den Ländern zu einem abgestimmten Konzept zu kommen.

Strukturelle Probleme und Ressourcenarmut im Hilfesystem

¹⁰ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Stellungnahme der Bundesregierung, Seite XXVII.

¹¹ Dort hatte der Städte- und Landkreistag in seinen Rundschreiben Nr. R 14422/2009 des Städtetages und Nr. 45/2009 des Landkreistages eine Empfehlung zur Finanzierung der Betreuungskosten im Rahmen der §§ 67 und 68 SGB XII gegeben. Sie betrifft Frauen, die aufgrund ihres eigenen Einkommens oder Vermögens in der Lage sind, den Unterhalt für sich und ihre Kinder einschließlich der Unterkunftskosten zu bestreiten, denen es aber nicht möglich oder zumutbar ist, über einen längeren Zeitraum die Betreuungskosten im Frauenhaus zu tragen.“ Anliegen war, „auch diesem Personenkreis einen unbürokratischen und nieder schwelligen Zugang zur Hilfe in Frauenhäusern zu ermöglichen“. Die Aufnahme dieser Regelung in die Sozialhilferichtlinien wurde nicht für erforderlich gehalten. Diese Empfehlung wird nicht von allen Kommunen und Kreisen in Baden-Württemberg umgesetzt, so dass dort die Frauenhäuser bei der Aufnahme von sogenannten „Selbstzahlerinnen“ keine Betreuungskosten erhalten und somit Kosten in beträchtlicher Höhe nicht refinanziert werden.

Die Bundesregierung konstatiert in ihrer Stellungnahme, dass es ein „dichtes und ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Bundesgebiet gibt“ und „... Anhaltspunkte für eine strukturelle oder flächendeckende Unterversorgung fehlen“.¹²

Frauenhauskoordinierung e.V. kann diese Feststellungen nicht nachvollziehen. Unseres Erachtens belegen das sozialwissenschaftliche Gutachten und unsere Problemanzeigen aus der Praxis das Gegenteil:

Das Hilfenetz ist weder dicht noch genügend ausdifferenziert. Gerade in ländlichen Regionen erreichen gewaltbetroffene Frauen oft keine spezifische Unterstützungseinrichtung bei Gewalt. Mindestens 125 Kommunen¹³ in Deutschland haben kein eigenes Frauenhaus.

In den Ballungszentren führen fehlende Kapazitäten zu Wartelisten für die Aufnahme im Frauenhaus oder für einen Beratungstermin.

Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ist zudem nicht gleichermaßen allen Frauen zugänglich. Insbesondere Frauen mit zusätzlichen Belastungen, wie Frauen mit Behinderungen oder mit psychischen Beeinträchtigungen sowie Frauen mit älteren Söhnen, wird das derzeitige Angebot nicht gerecht. Trotz zum Teil besonders hohem Unterstützungsbedarf finden sie keinen Zugang oder nicht die erforderlichen spezifischen Hilfen und Schutz. Es muss also von einer unzureichenden Ausdifferenzierung des Hilfesystems gesprochen werden.

Selbst da, wo es vor Ort Frauenhäuser und verschiedene Fachberatungsstellen gibt, sind diese meist mit zu wenig Personal und Sachmitteln ausgestattet, so dass die nötige Unterstützung nicht im erforderlichen Umfang und der gewünschten Qualität geleistet werden kann. Ein Beispiel dafür ist die Unterstützung der Kinder im Frauenhaus. Die Ressourcen reichen oft nur für eine rudimentäre Betreuung der Mädchen und Jungen, unbedingt erforderlich sind aber qualitativ gute Angebote zur Aufarbeitung der Gewalterfahrungen.

Die Bestandsaufnahme im Bericht der Bundesregierung zeigt weitere Probleme auf, die aus mangelnden Ressourcen in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen resultieren. Diese sind aus unserer Sicht insbesondere: die fehlende Finanzierung der Nacht- und Wochenenddienste in Frauenhäusern, die zu geringen Beratungskapazitäten in den Fachberatungsstellen, besonders geringe Ressourcen in vielen Frauenhäusern und Fachberatungsstellen in den neuen Bundesländern sowie die fehlende Finanzierung von Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der meisten Einrichtungen.

¹² Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Stellungnahme der Bundesregierung, S. XXVI.

¹³ dpa RegioData 0348 Frauenhäuser in Deutschland vom 05.03.2010.

In der Bestandsaufnahme im Bericht der Bundesregierung stellen die Sozialwissenschaftlerinnen fest: „Das Unterstützungsangebot ist mehrheitlich unterfinanziert.“¹⁴ Damit sichert die derzeitige finanzielle Ausstattung allenfalls den Erhalt des Mangelzustandes und nicht die qualitativ erforderlichen Leistungen des Hilfesystems und schon gar nicht die in der Bestandsaufnahme und in der Stellungnahme der Bundesregierung geforderte Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Das Bundesweite Hilfetelefon soll gewaltbetroffene Frauen, welche bisher nicht im Hilfenetz ankommen, den Weg in geeignete Frauenhäuser und Fachberatungsstellen erleichtern. Vor dem Hintergrund der festgestellten Unterfinanzierung und ungedeckter Unterstützungsbedarfe bei Frauen mit besonderen Belastungen stellt sich die Frage, wie diese gewaltbetroffenen Frauen qualitative Unterstützung und Schutz erhalten sollen.

Monitoring und Bedarfsanalyse alleine beheben nicht die Not des Hilfesystems

Grundsätzlich begrüßt Frauenhauskoordinierung e.V. die Absicht der Bundesregierung, bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit einem Monitoring kontinuierlich und systematisch die Veränderungen sowie die Wirksamkeit der Hilfen und rechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Damit wird Deutschland auch international eingegangenen Verpflichtungen gerecht.

Ebenso ist es wichtig und sinnvoll, Bedarfsanalysen in den Ländern und Kommunen zu befördern. Damit kann die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Unterstützungssystems vorangebracht werden, es können Probleme des Gewaltschutzes aufgezeigt und Impulse zur Weiterentwicklung des Hilfesystems gegeben werden. Bei der Entwicklung der Instrumente müssen die Fachpraxis und ihre Bundesvernetzungen beteiligt werden.

Die Umsetzung des Monitorings und Bedarfsanalysen erfordern jedoch zusätzliche personelle Ressourcen im Hilfesystem, dem es bereits jetzt gerade an diesen mangelt. Dies muss berücksichtigt werden. Zu bedenken ist ferner, dass mit diesen Instrumenten nicht die strukturellen Probleme und die Ressourcenarmut behoben werden. Bereits jetzt sind enorme Lücken im System bekannt, deren Lösung aus unserer Sicht für die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen vorrangig ist. Für Frauenhauskoordinierung e.V. stellt sich die Frage, wer die Probleme lösen wird, die mit dem Monitoring und der Bedarfsanalyse erkannt werden.

Qualität braucht eine Basis

Der Bericht der Bundesregierung gibt verschiedene Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Fachpraxis. Frauenhauskoordinierung e.V. begrüßt die Forderungen der Bundesregierung nach einer hohen Qualität der Unterstützung gewaltbe-

¹⁴ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder 2012, Seite 214.

troffener Frauen und deren Kinder. Frauenhauskoordinierung e.V. unterstützt bereits seit vielen Jahren die Qualitätsentwicklung im Unterstützungssystem und sieht hier auch zukünftig einen wichtigen inhaltlichen Schwerpunkt. Doch bislang fehlt der verbindliche Rechtsrahmen für die Finanzierung dieser Leistungen. Er muss schnellstens geschaffen werden.

Bundespolitik muss jetzt handeln!

Frauenhauskoordinierung e.V. verbindet mit dem Bericht der Bundesregierung die Erwartung, dass der Bund seinen Erkenntnissen endlich Taten folgen lässt! Wir sehen den Bund in der Pflicht, die bekannten und im Gutachten belegten grundsätzlichen Strukturprobleme anzugehen. Der Bund muss endlich die Initiative ergreifen und mit einem klaren Steuerungsauftrag die Länder und Kommunen für tragende Lösungen mit ins Boot holen.

Nur ein verantwortliches Handeln des Bundes und der Länder sowie Kommunen im Sinne eines Zusammenwirkens kann hier zu durchgreifenden Veränderungen führen.

Unsere Forderungen:

- Zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ist ein Bundesgesetz erforderlich.
- Dieses Bundesgesetz muss jedenfalls
 - für alle Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Frauen und deren Kinder sofortigen Schutz, auch in anderen Kommunen oder Bundesländern gewährleisten,
 - eine angemessene Unterkunft und die materielle Existenz sichern,
 - sowie die psychosoziale Beratung und Unterstützung, die gesundheitliche Versorgung und rechtliche Information bzw. Unterstützung sicherstellen.
- Diese Hilfen sind niedrigschwellig und unabhängig von Einkommen und Vermögen, Herkunftsort sowie Aufenthaltsstatus bereitzustellen und müssen zusätzlichen Unterstützungsbedarf wie zum Beispiel Behinderungen berücksichtigen.
- Frauenhäuser und Fachberatungsstellen brauchen für die Unterstützung und den Schutz gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder eine angemessene Ausstattung mit Personal und Sachmitteln.

Wir regen eine intensive fachliche Diskussion der bislang vorliegenden Vorschläge und die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts unter Einbeziehung aller Gutachterinnen und Gutachter und der Hinweise aus der Hilfepraxis an. Frauenhauskoordinierung e.V. ist gerne bereit, mit ihrer Expertise an der Entwicklung tragfähiger Lösungsschritte mitzuwirken.

Frauenhauskoordinierung e.V.
Berlin, November 2012